

(X) 10
WIEN, 26. April 1978

An das

Amt der n.ö. Landesregierung

1014 W i e n

Gegenstand: Entwurf eines n.ö. Bienenzuchtgesetzes;
Begutachtungsverfahren
zu Zl. VI/4-232/8-1977

Bezugnehmend auf die o.a. do. Note vom 2. März 1978 beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, zum vorgelegten Gesetzentwurf folgende unvorgreiflich der der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 98 B-VG zu verstehende zusammenfassende Stellungnahme des Bundes (unter Berücksichtigung der Bemerkungen des BKA-Verfassungsdienst, des BM für Justiz, des BM für Bauten und Technik und des BM für Inneres) zu übermitteln.

Allgemeines:

Die Zuordnung der im Bienenzuchtgesetz, LGuVB1. Nr. 184/1910, sowie im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen zum Kompetenztatbestand des Art. 15 Abs. 1 B-VG scheint in der allgemeinen Form, wie das die Begleitnote zum vorliegenden Gesetzentwurf unternimmt, nicht zutreffend. Der rechtssystematische Standort einer Regelung im "Versteinerungszeitpunkt" ist für die kompetenzrechtliche Beurteilung sicher gewichtig, keinesfalls aber allein entscheidend. Im vorliegenden Zusammenhang wird insbesondere zu berücksichtigen sein, daß einzelne Regelungen des (geltenden) Bienenzuchtgesetzes sowie des vorliegenden Entwurfes bei einer am historischen Verständnis des Begriffes "Zivilrechtswesen" - wie es sich insbesondere aus dem Regelungsumfang des ABGB sowie der ZPO

ergibt - orientierten Auslegung diesem Kompetenzbegriff zuzordnen sind. Das bedeutet, daß der Landesgesetzgeber der Prüfung, ob die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 9 B-VG für die Zulässigkeit zivilrechtlicher Regelungen in landesgesetzlichen Vorschriften im Einzelfall vorliegen, keinesfalls a priori enthoben ist.

Das Amt der do. Landesregierung geht offenbar davon aus, daß die zivilrechtlichen Bestimmungen der §§ 9, 11 und 12 des Entwurfes aus dem Grund nicht dem Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen" zuzordnen seien, weil ähnliche inhaltliche Bestimmungen bereits im NÖ Bienenzuchtgesetz 1910 enthalten sind und daher im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel (1. Oktober 1925) Gegenstand einer landesgesetzlichen Regelung waren. Dem ist entgegenzuhalten, daß sich nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 2192) aus der Anfügung des Wortes "Wesen" an den eine bestimmte Materie bezeichnenden Ausdruck in den Kompetenzartikeln ergibt, daß das gesamte Sachgebiet aus der Länderkompetenz herausgenommen wird. Unter den Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen" fallen daher alle Maßnahmen, die nach ihrem inhaltlichen Gehalt systematisch dem Zivil-, Prozeß- oder Exekutionsrecht angehören (VfSlg. 2658). Daß die fraglichen Bestimmungen des Entwurfes inhaltlich dem Zivilrecht zuzuordnen sind, steht außer Zweifel und wird auch in der Begleitnote zum Ausdruck gebracht. Es ist daher nicht anzunehmen, daß gerade diese, das Bienenzuchtswesen in Niederösterreich betreffenden zivilrechtlichen Bestimmungen nicht dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG zuzuordnen sind, auch wenn sie am 1. Oktober 1925 bereits Gegenstand einer landesgesetzlichen Regelung waren. Die Frage, ob die erwähnten zivilrechtlichen Bestimmungen des Entwurfes als "erforderlich im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG anzusehen sind, wird jedenfalls vom Bundesministerium für Justiz verneint.

Soweit im § 9 des Entwurfes das Recht des Eigentümers, Mieters, Pächters und anderer Verfügungsberechtigter über die Liegenschaft verstanden wird, den ohne ihr Einverständnis aufgestellten Bienenstand ohne Behördenhilfe zu entfernen, steht ihnen dieses Recht ja bereits auf Grund der Bestimmungen der §§ 19, 344 ABGB im Rahmen der Selbsthilfe zu. Eine Abweichung von diesen Bestimmungen besteht insoweit, als im vorliegenden Entwurf nicht die im § 344 ABGB

geforderte Voraussetzung, richterliche Hilfe würde zu spät kommen, enthalten ist. Abgesehen davon, daß die nach den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen notwendige dringende Gefahr (Bienenstiche) in einem Großteil der denkbaren Fälle ohnehin gegeben sein wird, ist jedoch nicht einzusehen, warum diese Abweichung gerade auf dem Gebiet des Bienenzuchtwesens erforderlich sein soll; geht von dem aufgestellten Bienenstand keine Gefahr aus, besteht ja auch keine Notwendigkeit, dem ohnedies rasch ausgestalteten gerichtlichen Besitzstörungsverfahren (§§ 454 ff. ZPO) vorzugreifen.

Ebensowenig ist es aber auch notwendig, in Abweichung zu den bürgerlich-rechtlichen Selbsthilfebestimmungen eine besondere Regelung über Kosten- und Gefahrtragung zu treffen. Für den Kostenersatz können ja ohnedies die schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des ABGB herangezogen werden. Daß hier keine über die deliktische Haftung des Bienenzüchters hinausgehende Haftung für Kosten des Transportes gemeint ist, ergibt sich schon aus dem Wortlaut der inhaltlich ähnlichen Bestimmung des § 4 des Bienenzuchtgesetzes 1910, auf das der vorliegende Entwurf verweist und wo in diesem Zusammenhang vom Bienenzüchter die Rede ist, der gegen den Willen des Grundbesitzers den Bienenstand aufstellt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung trägt ebenfalls schon nach bürgerlichem Recht der Eigentümer des Bienenstocks, der hier zweifellos gemeint ist, auch wenn vom Besitzer gesprochen wird.

Schließlich ist aber auch die im Entwurf vorgesehene Einschränkung des Selbsthilferechts durch das Erfordernis der "Aufsicht einer bienenkundigen Person" überflüssig. Geht nämlich vom aufgestellten Bienenstand eine Gefahr aus und würde richterliche Hilfe zu spät kommen, kann der gefährdete Verfügungsberechtigte des Grundstücks sein Selbsthilferecht schon auf Grund der §§ 19, 344 ABGB in angemessener Weise ausüben und den Bienenstand forstschaffen, ohne dazu vorerst eine bienenkundige Person beiziehen zu müssen. Ist mit dem aufgestellten Bienenstand keine Gefahr verbunden, besteht - wie schon oben ausgeführt wurde - keine Notwendigkeit, dem zivilrechtlichen Besitzstörungsverfahren vorzugreifen.

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Entwurfes, die wortwörtlich dem § 5 bzw. dem § 8 des geltenden nö. Gesetzes entsprechen, dürften auf eine unkritische Übernahme dieser aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes stammenden Rechtsvorschriften zurückzuführen sein. Von den anderen landesgesetzlichen Regelungen über die Bienenzucht enthält nur der § 8 Abs. 3 des Kärntner Gesetzes, LGBL. Nr. 16/1956, eine dem § 11 vergleichbare Regelung. Die anderen Landesgesetze, nämlich die der Steiermark, Salzburgs und des Burgenlandes enthalten keine derartige Regelung. Eine dem § 12 des Entwurfes entsprechende Bestimmung findet sich - abgesehen von Niederösterreich - überhaupt in keiner anderen landesgesetzlichen Regelung.

Es erscheint somit höchst zweifelhaft, daß gerade im Landesgebiet von Niederösterreich derartige Regelungen "erforderlich" im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG sein sollen, d.h. ohne sie das Land die ihm in der Hauptmaterie eingeräumte Zuständigkeit nicht erfüllen könnte (VfSlg. 2658). Sollte aber dennoch die Auffassung vertreten werden, diesbezügliche Bestimmungen in das Gesetz unbedingt aufnehmen zu müssen, so müßte deren Erforderlichkeit ausführlich begründet werden.

Zu § 1 Abs. 6:

Im Sinne einer sprachlich einheitlichen Gestaltung aller Absätze des § 1 sollte diese Bestimmung wie folgt lauten:

"Eine Reinzuchtbelegstelle ist ein Bienenstand, der für die Begattung von Königinnen bestimmt und anerkannt ist."

Zu § 3 Abs. 1 und Abs. 4:

Nach dieser Bestimmung müssen Heimbienenstände gegenüber einem fremden Nachbargrundstück oder gegenüber einer öffentlichen Verkehrsfläche Mindestabstände aufweisen. § 3 Abs. 4 des Entwurfes normiert, daß diese Abstände auch bei Anlegung oder Verlegung einer öffentlichen Verkehrsfläche vom Imker zu wahren sind. In diesem Fall hat der Eigentümer des Bienenstandes Anspruch auf einen vom Rechtsträger der Straßenverwaltung zu leistenden Ersatz der durch die Verlegung des Bienenstandes entstandenen Kosten.

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung sind Ersätze für Schäden, die durch Immissionen aus dem öffentlichen Verkehr auf Bundesstraßen entstehen, nach den Bestimmungen des BStG., BGBl.Nr. 286/1971, in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 239/1975, nicht zu leisten. Dies ergibt sich aus der Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gemeingebrauch, die letztlich die Ursache für die Entstehung von Immissionen ist. Die Widmung ist aber kein Akt der privatrechtlichen Verfügungsmacht des Eigentümers über sein Grundstück im Sinne des § 362 ABGB, sondern ein Hoheitsakt, weshalb der Grundnachbar gegen die Eigentümer der Straße oder Straßenerhalter keine Ausgleichsansprüche hat (siehe Brunner. Zum Begriff des Enteignungsschadens, Österr. Juristen-Zeitung 1972, Seite 477 ff.).

Im Hinblick auf diese Rechtslage hat der Eigentümer des Bienenstandes keinen Anspruch auf Ersatz der durch die Verlegung des Bienenstandes entstandenen Kosten, wenn dies durch den Neubau oder die Verlegung einer Bundesstraße infolge Verkürzung der obgenannten Mindestabstände erforderlich wird.

§ 7 Abs. 2 BStG. in der Fassung sieht vor, daß bei der Planung und beim Bau von Bundesstraßen vorzusorgen ist, daß Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den künftigen Verkehr auf der Bundesstraße soweit herabgesetzt werden, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand ermöglicht werden kann, sofern nicht die Beeinträchtigung wegen der Art der Nutzung des der Bundesstraße benachbarten Geländes zumutbar ist. Hiedurch werden aber subjektive Rechte nicht begründet. Auch diese Gesetzesstelle überläßt es der Republik Österreich, BStV., der für die Herabsetzung der Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den künftigen Verkehr auf der Bundesstraße vorzusorgen. Daraus ist jedoch ein Rechtsanspruch für den an Bundesstraßengrund angrenzenden Nachbarn nicht ableitbar, so daß ebenfalls eine Kollision zwischen dieser Norm des BStG. und dem § 3 Abs. 4 letzter Satz des vorgelegten Entwurfes entsteht. Der zweite Satz des § 3 Abs. 4 wäre daher zu streichen. Auch die bisherigen Regelungen haben eine solche Ersatzleistung durch den Erbauer der Straße nicht vorgesehen. Schließlich wird in

Anbetracht des Art. 6 Abs. 1 MRK zur Überlegung gestellt, ob nicht hinsichtlich des nach Abs. 4 zu leistenden Ersatzes eine nähere gesetzliche Determinierung die Eröffnung eines Zuganges zu einer gerichtlichen Entscheidung und die Festlegung des anzuwendenden Verfahrens notwendig ist.

Zu § 3 Abs. 3 lit. a:

Anstelle der Formulierung "für gewöhnlich von den Bienen nicht durchflogenes Hindernis" wird die Formulierung "Hindernis, das von Bienen nicht durchflogen werden kann" vorgeschlagen.

Zu § 8 Abs. 1 lit. d:

Vor dem Wort "Haftpflichtversicherung" sollte das Wort "ausreichend" eingefügt werden.

Zu § 9:

Da in der derzeit geltenden Regelung des Bienenzuchtgesetzes 1910 Bestimmungen über die Gefahrtragung und die Aufsicht einer bienenkundigen Person nicht enthalten sind, sollten diese schon aus diesem Grund nicht in das neue Gesetz aufgenommen werden. Um den schadenersatzrechtlichen Charakter der Kostenersatzpflicht des Bienenzüchters deutlich zu machen, wäre einer der geltenden Bestimmungen (§ 4) ähnlichen Fassung der Vorzug zu geben.

Der § 9 könnte diesfalls daher etwa folgendermaßen lauten:

"Stellt der Bienenzüchter Wandervölker gegen den Willen oder ohne Wissen des Verfügungsberechtigten eines Grundstückes auf, hat dieser im Fall, daß richterliche Hilfe zu spät kommen würde, das Recht, die Bienenvölker auf Kosten des Bienenzüchters wegzubringen (§ 344 ABGB)."

Der Hinweis auf die zivilrechtlichen Klagemöglichkeiten könnte entfallen.

Darüber hinaus erschiene es wünschenswert, ergänzende Regelungen über den neuen Aufstellungsort bzw. die Verständigung des Eigentümers der Bienenvölker vorzusehen.

Zu § 11:

Was mit der Verwendung des Begriffes "abschätzbaren" im Abs. 1 erreicht werden soll, ist nicht klar. Es dürfte am besten

sein, dieses Wort ersatzlos zu streichen.

Weiters sollte im Abs. 1 nicht allein darauf abgestellt werden, ob der Besitzer des Wanderbienenstocks feststellbar ist, weil diesem nicht eine Erfolgshaftung auferlegt ist. Es sollte auch darauf ankommen, ob ihn eine Haftung trifft.

Der Abs. 1 könnte daher allenfalls etwa folgendermaßen gefaßt werden:

"Für alle durch die Wanderbienen verursachten Schäden haften, wenn nicht ein Verschulden des Beschädigten vorliegt, und der Besitzer jener Stöcke, durch die der Schaden verursacht worden ist, nicht zur Haftung herangezogen werden kann, die Inhaber der betreffenden im Umkreis von einem Kilometer Durchmesser zur Aufstellung gebrachten Bienenstöcke zur ungeteilten Hand."

In den Erläuterungen könnten als Beispiele für Fälle, in denen der Besitzer zur Haftung nicht herangezogen werden kann, der Fall genannt werden, daß der Besitzer nicht feststellbar ist, sowie der Fall, daß der Besitzer zwar feststellbar, aber mangels eines Verschuldens nicht haftpflichtig ist.

Im übrigen stellt die vorgesehene Bestimmung des Entwurfes eine eindeutige schadenersatzrechtliche Begünstigung der Hausbienen gegenüber den Wanderbienen dar, womit das Problem der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aufgeworfen ist.

Zu § 12:

Nach der neueren österreichischen Rechtssprache, so z.B. nach dem § 20 des Starkstromweggesetzes 1968, BGBl.Nr. 70, und den §§ 24 ff. des Militärleistungsgesetzes, BGBl.Nr. 174/1968, liegt keine "Entschädigung" vor, denn unter einer solchen wird eine Entschädigung für rechtmäßig zugefügte vermögensrechtliche Nachteile verstanden, während vorliegendenfalls wohl ein Schadenersatz gemeint ist.

Zu § 14 Abs. 2:

Der Ausdruck "annähernd" im ersten Satz sollte entfallen.

Zu § 14 Abs. 5:

Der Ausdruck "verbringen" im ersten Satz sollte durch den Ausdruck "entfernen" ersetzt werden. Im letzten Satz sollte nach dem Wort "Anerkennung" die Wörter "als Reinzuchtbelegstelle" eingefügt werden.

Zu § 16 Abs. 1 Z. 3:

Das Wort "bienendicht" - das übrigens nirgends definiert ist - wäre mit kleinem Anfangsbuchstaben zu schreiben.

Zu § 16 Abs. 2:

Nach dem Wort "Geldstrafen" wäre das - offenbar versehentlich entfallene - Wort "bis" einzufügen, das ansonst eine individuelle Strafzumessung ausgeschlossen wäre. In Anlehnung an das gerichtliche Strafrecht sollte die imperative Form ("sind") gewählt und statt Geldstrafen die Einzahl verwendet werden.

Freiheitsstrafdrohungen in Verwaltungsstrafbestimmungen, die nicht im wesentlichen gleichartig schon vor dem 3. September 1958 bestanden haben, sind nach Auffassung mancher durch den österreichischen Vorbehalt zu Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht gedeckt. Um Spannungen zu Art. 5 MRK zu vermeiden, sollte die Dauer der im Abs. 2 vorgesehenen Ersatzfreiheitsstrafen auf das im § 16 Abs. 2 VStG 1950 vorgesehene Höchstmaß von zwei Wochen herabgesetzt werden. Die sich darauf ergebende Relation zwischen Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe würde dann etwa der im geltenden § 63 Tierseuchengesetz vorgesehenen entsprechen.

Abschließend wird noch bemerkt, daß auch die Begriffe "Bienenwölker" und "Tracht" einer Definition im Entwurf entbehren.

Von den mit dem Gesetzentwurf beteiligten Bundesministerien wurde das Fehlen von Erläuterungen erwähnt. Das Bundesministerium für Justiz macht aufmerksam, daß seine Anschrift nicht "Herrengasse 7" sondern "1016 Wien, Museumstraße 7" lautet.

Angeschlossen wird gesondert die Stellungnahme der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Bienenkunde in Wien vom 30. März 1978

samt einer Kopie der von dieser Anstalt zugesandten "Zuchtordnung des Österreichischen Imkerbundes" übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. R i e d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rosenberg

Amf der NÖ. Landesregierung VI/4
Einlaufstelle

28. APR. 1978

zu VI/4 - 232 / 8-1977

Bearb.:

Beilagen
Stempel.

(X) 5

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

WIEN I., LOWELSTRASSE 16
Postfach 124 Postleitzahl 1014 - Wien
Telefon: 63 07 41 (Durchwahlnummer) und 63 77 31 Serie
Telegrammadresse Bauernkammer, Wien
Fernschreiber 07/4178

G.-Z.: I a/1978

Betreff: Entwurf eines Nö.Bienenzuchtgesetzes

(Bei Antwortschreiben wolle nebenstehende Geschäftszahl angegeben werden.)

Zum Schreiben vom 2.3.1978

Wien, am 1978.04.17

G.-Z.: VI/4-232/8-1977

Referent: KASekr. Dr. Holzer

An das
Amt der nö.Landesregierung
Abteilung VI/4
Teinfaltstraße 8
1010 Wien

Die Nö.Landes-Landwirtschaftskammer nimmt zum Entwurf eines Nö.Bienenzuchtgesetzes Stellung wie folgt:

A) Allgemeines:

Im Interesse der Gewährleistung einer möglichst großen Rassenreinheit wird angeregt, in einer allgemeinen, sowohl für die Bienenhaltung, als auch für die eigentliche Zucht geltenden Bestimmung eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, wonach die Landesregierung die zur Haltung und Zucht zugelassenen Rassen unter Bedachtnahme auf die Interessen der Imkerei und nach Anhörung der Landwirtschaftskammer zu bestimmen hat (vgl. § 2 Nö.Tierzuchtförderungsgesetz 1975 sowie die Verordnung LGBl. 6300/3-0). Gleichzeitig wird angeregt, in dieser Verordnung nur die derzeit in Niederösterreich ausschließlich verwendete Rasse "Apis mellifica carnica" zuzulassen.

B) Zu einzelnen Bestimmungen

Die Abschnittsbezeichnung des I.Abschnittes sollte richtig "Imkerei" lauten. Der Ausdruck "Bienenhaltung" ist

zu eng, da in den Bestimmungen des I.Abschnittes auch Vorschriften über die Bienenzucht (z.B. § 1 Abs.1) enthalten sind. Der Terminus "Imkerei" entspricht überdies jenem des Nö.Landwirtschaftskammergesetzes (§ 3 Abs.1).

zu § 1 Abs.1

wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Die Imkerei umfaßt die Haltung von Bienenvölkern sowie die Bienenköniginnenzucht ohne Rücksicht auf den Zweck und die Art der Haltung, die Anzahl der Völker und ihre Stärke."
Begründung:

Unter dem Ausdruck "Imkerei" als Überbegriff sollen sowohl die Bienenzucht, wie auch die Bienenhaltung erfaßt werden.

zu § 1 Abs.2

Entsprechend dem zu Abs.1 Gesagtem ist auch die Definition des Imkers zu ergänzen. Die Tätigkeit des Imkers umfaßt somit sowohl die Bienenhaltung, als auch die Bienenzucht.

zu § 1 Abs.3

Die Wortgruppe "ohne Rücksicht auf die Art der Aufstellung" könnte ersatzlos entfallen, da der Ausdruck "Bienenstand" einen Überbegriff darstellt, der sowohl den Heimbienenstand (Abs.4), als auch den Wanderbienenstand (Abs.5) umfaßt.

In § 1 Abs.5 hätte es statt "verbracht" richtiger zu lauten "gebracht".

zu § 2

Entsprechend der zu § 1 angeregten Terminologie hätte § 2 zu lauten: "Es steht jedermann frei, im Rahmen dieses Gesetzes Imkerei zu betreiben."

zu § 3

Dem Entwurf fehlt jede sachliche Begründung dafür, warum

die Abstände für Heimbienenstände im Grünland wesentlich höher angesetzt sind als im Bauland. Die Nö.Landes-Landwirtschaftskammer hält die derzeit geltenden Mindestabstände des § 2 des Bienenzuchtgesetzes 1910, LGBl.Nr.184, für durchaus ausreichend. Demnach ist bei der Neuaufstellung von Bienenständen grundsätzlich ein Abstand von 7 m einzuhalten, im Falle einer Abschirmung durch eine Mauer, eine Pflanzung oder einen Zaun ein Abstand von 4 bis 6 m. Es wird beantragt, diese Abstände ohne Unterscheidung von Grünland und Bauland unverändert in das neue Gesetz zu übernehmen, andernfalls könnte ein großer Prozentsatz der Imker die derzeitigen Standorte im Grünland, insbesondere in Ortsnähe nicht beibehalten, zumal das Gesetz keine Ausnahmebestimmung für bereits bestehende Bienenstände vorsieht.

zu § 3 Abs.3 lit.a

Bei der Errichtung eines 2 m hohen Hindernisses wäre auf eine allfällige Geländeneigung Rücksicht zu nehmen, da die Bestimmung sonst bei einem stark abfallenden Hang nicht einhaltbar wäre. Dies könnte durch Einfügung der Worte "unter Berücksichtigung einer allfälligen Geländeneigung" erreicht werden.

zu § 3 Abs.3 lit.b

Um klarzustellen, daß das Nachbargrundstück nicht zur Gänze, sondern nur in Flugrichtung un bebaut sein muß, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "die Flugöffnung mindestens 3 m höher als das Niveau der angrenzenden, in der Flugrichtung un bebauten fremden Nachbargrundstücke oder als eine öffentliche Verkehrsfläche liegen."

zu § 7 Abs.2

Da diese Bestimmung wegen einer möglichen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Kulturflächen nicht immer einzuhalten ist, wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: "Mit Einver-

ständnis der Anrainer können die Rückfronten der Bienenstände auch an die Grundgrenze gestellt werden."

zu § 8

Die Nö.Landes-Landwirtschaftskammer hielte aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsökonomie eine Regelung für zweckmäßiger, die für die Aufstellung eines Wanderbienenstandes lediglich eine Anzeigepflicht vorsieht, dem Bürgermeister jedoch bei Vorliegen bestimmter Gründe die Möglichkeit einer Untersagung der Zuwanderung einräumt. Eine ähnlich geartete Konstruktion sieht z.B. das Naturschutzgesetz, LGBI.5500, hinsichtlich der im Grünland anzeigepflichtigen Vorhaben (§ 5) vor.

Außerdem wird vorgeschlagen, vom Erfordernis einer schriftlichen Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 8 Abs. 1 lit.b) abzusehen, da die Zustimmung der Grundeigentümer erfahrungsgemäß oft nur mündlich erteilt wird und die Sanktion des § 9 durchaus ausreichend erscheint.

Abs.1 hätte daher zu lauten: "Die Aufstellung eines Wanderbienenstandes bedarf der Zustimmung des Verfügungsberechtigten über das Grundstück und der Anzeige (Anmeldung) bei dem für den Aufstellungsort zuständigen Bürgermeister. Die Anzeige (Anmeldung) hat schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Zuwanderung zu erfolgen, wenn es sich um die Nutzung einer Blütentracht, mindestens 3 Tage vor der Zuwanderung, wenn es sich um die Nutzung einer Waldtracht handelt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) ein Gutachten der Nö.Landes-Landwirtschaftskammer oder einer von ihr anerkannten Imkereionganisation über die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs.1,
- b) wie lit.c) des Entwurfes,
- c) wie lit. d)des Entwurfes.

Abs.3 sollte lauten: "Die Anmeldung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 3 Tagen nach ihrem Einlangen eine Untersagung gemäß Abs.2 erfolgt."

Mit dieser Regelung würde eine bescheidförmige Erledigung nur mehr im Falle der Untersagung der Zuwanderung notwendig sein.

zu § 12

Hinsichtlich dieser mit § 8 des geltenden Gesetzes wörtlich übereinstimmenden Bestimmung wird angeregt, einen (deklarativen) Hinweis auf § 384 ABGB vorzusehen.

zu § 14 Abs.3

Zur Gewährleistung jener Mindestdichte, die notwendig ist, um die Abschirmung vor eventuellen Fremddrohnen zu gewährleisten, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Von jeder anerkannten Reinzuchtbelegstelle sind für je angefangene 50 Königinnen 5 Vatervölker (Drohnenvölker) aufzustellen. Von jeder Reinzuchtbelegstelle sind jedoch während der Betriebszeit mindestens 10 Vatervölker zu halten."

zu § 16 Abs.1 Ziff.4

statt "nichtbevölkerte" sollte es besser heißen "unbevölkerte", um das zweimalige "nicht" zu vermeiden.

zu § 16 Abs.1 Ziff.6

In Ziff.6 sollte es richtig "Wanderbienenstand" lauten, da nur in diesem Falle eine Untersagung gemäß § 8 möglich ist.

zu § 16 Abs.2

Vor dem Wort "zu" wäre "bis" einzufügen.

zu § 16 Abs.3

Im Hinblick auf die Strafsanktion des § 16 Abs.1 Ziff.6 erscheint die ^BBestimmung über den Verfall von Wanderbie-

nenständen zu rigoros und sollte daher entfallen.

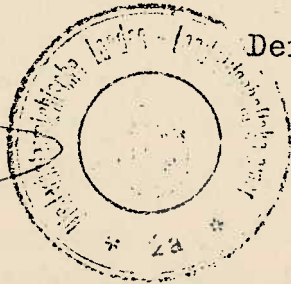
Im VI. Abschnitt sollte die Paragraphenbezeichnung richtig "18" statt "16" lauten.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

L.V.

Chater



J. Muegg

Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle

VI/4

24 APR. 1978

zu VI/4-232/8

Boarb.:

Beilagen
Stempel.

0